Erklärung zu den sozialen Rechten und Prinzipien bei QUIN

Präambel

Mit dieser Erklärung dokumentiert QUIN grundlegende Rechte und Prinzipien. Diese sind Teil des Selbstverständnisses der Unternehmenspolitik von QUIN und orientieren sich an den einschlägigen internationalen Konventionen.

QUIN ist überzeugt, dass soziale Verantwortung ein wichtiger Faktor für den langfristigen Erfolg des Unternehmens ist; dies gilt auch für Geschäftspartner, Kunden und Beschäftigte.

Als verantwortungsvoll, international agierendes Unternehmen ist QUIN bestrebt, die Balance zwischen wirtschaftlichem Erfolg und sozialer Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern sicher zu stellen. Besonderer Ausdruck der sozialen Verantwortung ist das Bemühen um die Sicherung und Entwicklung der Beschäftigung.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist, dass QUIN wirtschaftlich und technologisch wettbewerbsfähig ist und dauerhaft bleibt. Die Wahrnehmung sozialer Verantwortung ist auch unverzichtbarer Bestandteil wertorientierter Unternehmensführung.

QUIN und die Beschäftigten stellen sich gemeinsam den Herausforderungen der Globalisierung. Gemeinsam sollen die Chance für den Unternehmens- und Beschäftigungserfolg sowie für die Wettbewerbsfähigkeit genutzt und mögliche Risiken eingeschränkt werden.

Die Verwirklichung der nachfolgenden Ziele erfolgt unter der Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und bestehenden Gepflogenheiten.

§ 1 Grundlegende Ziele

1.1 Rechte der Mitarbeiter

Menschenrechte

QUIN respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

Vereinigungsrecht

Das Recht aller Beschäftigten, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten wird anerkannt. Bei der Ausgestaltung dieses Menschenrechts sind nationale gesetzliche Regelungen und bestehende Vereinbarungen zu beachten, soweit sie nicht den ILO Konventionen Nr. 87 und Nr. 98 widersprechen. Das Recht auf Koalitionsfreiheit wird auch in den Staaten gewährleistet, in denen die Koalitionsfreiheit nicht geschützt ist.

Keine Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung, ungeachtet von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, wird gewährleistet (ILO Konventionen Nr. 100 und Nr. 111).

Beschäftigte werden grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert, soweit nicht nationales Recht ausdrücklich andere Kriterien vorschreibt.

Körperliche Misshandlung, Androhung von körperlicher Misshandlung, unübliche Strafen oder Disziplinarmaßnahmen, sexuelle und andere Belästigungen sowie Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten.

Freie Wahl der Beschäftigung

QUIN lehnt jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit ab (ILO Konventionen Nr. 29 und Nr. 105).

Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist untersagt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Regelung wird beachtet (ILO Konvention Nr. 138). Die Sicherheit, Gesundheit und Moral von Kindern darf nicht beeinträchtigt werden. Ihre Würde ist zu respektieren (ILO Konvention Nr. 182).

Vergütung

Die Vergütungen und Leistungen, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt oder erbracht werden, entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Mindestnormen, wobei der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ gilt. Alle Arbeitnehmer/innen erhalten in Ihrer Sprache schriftliche und verständliche Informationen über ihren Lohn vor Arbeitsaufnahme und eine schriftliche Aufschlüsselung ihres Lohns bei Auszahlung (ILO Konvention Nr. 131).

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit und bezahlter Erholungsurlaub entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben (ILO Konventionen Nr. 14 und Nr. 131).

Arbeits- und Gesundheitsschutz

QUIN hält zumindest die jeweiligen nationalen Standards für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt ein und wird in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz treffen, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

Qualifizierung

QUIN unterstützt die Qualifizierung der Beschäftigten, um so ein hohes Leistungsniveau und qualitativ hochwertige Arbeit zu ermöglichen.

1.2 Umweltschutz

QUIN verpflichtet sich, die in diesem Bereich gültigen internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zum Umweltschutz einzuhalten und dabei stets bemüht zu sein, die Sicherheit, den Gesundheits-und Umweltschutz sowie den Schutz der natürlichen Ressourcen zu verbessern und die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf die Umwelt maximal zu reduzieren.

QUIN verpflichtet sich weiterhin zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen und energetischen Ressourcen (Wasser, Rohstoffe, Gas und Elektrizität, Kraftstoffe usw.).

Die Produktionsstätten von QUIN sind entsprechend zertifiziert (ISO 14001).

1.3 Transparente Geschäftsbeziehungen

Korruptionsbekämpfung

QUIN unterstützt die nationalen und internationalen Bemühungen gegen Bestechung, zur Vermeidung einer Beeinflussung oder Verfälschung des Wettbewerbs.

Weiterhin lehnt QUIN jegliches korrupte und unternehmensschädigende Verhalten ab. Hierzu gehören das Gewähren und Anbieten von Bestechungsgeldern, Schmiergeldern, unzulässiger Spenden oder sonstiger Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten sowie das Annehmen solcher.

QUIN und seine Geschäftspartner treffen Ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

1.4 Marktverhalten

Geldwäsche

QUIN verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht zu verletzen.

Im- und Exportkontrollen

QUIN hält die jeweils gültigen und anwendbaren Gesetze beim Import-/ und Export von Waren und Dienstleistungen ein.

Freier Wettbewerb

Jeweils geltende und anwendbare Wettbewerbs- und Kartellgesetze werden von QUIN eingehalten. Wettbewerbswidrige Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten lehnt QUIN ab.

Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochsicherheitsgebieten

QUIN verpflichtet sich zur Vermeidung jeglicher von konfliktbehafteten Schmelzen stammender Materialien. Als konfliktbehaftet eingeordnet werden Materialien, wenn durch deren Gewinnung, den Transport, den Handel, die Handhabung oder Bearbeitung oder durch den Export nichtstaatliche bewaffnete Gruppen direkt oder indirekt unterstützt werden.

§ 2 Durchführung

2.1 Kommunikation

Diese Grundsätze sind für QUIN weltweit verbindlich. QUIN wird ihre Führungskräfte in den jeweiligen Ländern zur Einhaltung dieser Erklärung verpflichten.

Diese Grundsätze werden allen Beschäftigten in geeigneter Form zugänglich gemacht.

2.2 Überwachung

Die Einhaltung dieser Erklärung wird jährlich im Rahmen von internen Audits überwacht.

2.3 Ansprüche Dritter

Aus dieser Erklärung können durch Dritte keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 3 Subunternehmer, Zulieferer und Kunden

QUIN erwartet von Ihren Geschäftspartnern, diese Erklärung in ihrer jeweils eigenen Unternehmenspolitik zu berücksichtigen und die oben aufgeführten Standards und Empfehlungen anzuerkennen und selbst umzusetzen.

Die Einhaltung der oben aufgeführten sozialen Rechte und Prinzipien wird QUIN über eine Lieferantenselbstauskunft bei ihren Geschäftspartnern anfragen und bei Potentialanalysen und Audits in die Bewertung mit aufnehmen.

QUIN betrachtet die Einhaltung der oben aufgeführten sozialen Rechte und Prinzipien als wesentlich für das jeweilige Vertragsverhältnis mit Kunden und Lieferanten. Hält sich ein Geschäftspartner von QUIN nicht an diese Anforderungen, so behält sich QUIN vor, die Geschäftsbeziehungen zu diesem Geschäftspartner durch außerordentliche Kündigung zu beenden.

Es obliegt QUIN auf eine solche Kündigung zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Geschäftspartner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Maßnahmen ergriffen hat, zukünftige Verstöße gegen diese Anforderungen zu vermeiden.